



Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Ehrung von Personen mit aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt („Fahrenzhausen ehrt das Ehrenamt“)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt in analoger Anwendung des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie in Anlehnung an das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 folgende Satzung:

Präambel

Die Ehrung dient der Anerkennung herausragender Leistungen sowie langjähriger Dienste im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt. Die Ehrenamtssatzung soll dazu beitragen, die Entwicklung eines freiwilligen Engagements außerhalb traditioneller Organisationsformen zu fördern und zusätzlich die Möglichkeit eröffnen, Tätigkeitsfelder einer öffentlichen Anerkennung zuzuführen, die ein hohes Maß an Einsatz und Leistung sowie Zivilcourage beinhalten und für das Zusammenleben in unserer Gemeinde einen wertvollen Beitrag leisten.

§ 1 Allgemeines

Von der Gemeinde Fahrenzhausen können Personen geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit oder eine besonders intensive und umfangreich geleistete Arbeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind.

§ 2 Anlässe für eine Ehrung

(1) Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich im örtlichen Bereich verdient gemacht hat. Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein und sollen in der Gemeinde Fahrenzhausen wohnen. Bei Personen, die außerhalb des Gemeindebereiches wohnen, muss dessen Engagement einen direkten Bezug zur Gemeinde haben.

(2) Mit dieser Ehrung soll dem freiwilligen Engagement im Ehrenamt Rechnung getragen werden, um herausragende Leistungen zu würdigen, die ein hohes Maß an Einsatz, Energie und Zivilcourage beinhalten und für das Zusammenleben in unserer Gemeinde einen wertvollen Beitrag leisten.



(3) Anlässe für eine Ehrung können unter anderem sein:

- Langjährige besondere Verdienste um das örtliche Leben und das allgemeine Wohl.
- Vorbildliche Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden.
- Einzelleistungen, die der Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des örtlichen Brauchtums dienen und beispielhaften Charakter haben.

(4) Tätigkeitsfelder können beispielweise sein:

- Herausragendes Engagement in Vereinen
- Soziales Engagement
- Kultur- und Brauchtumpflege
- Unterstützung bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger
- Engagement in Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Außerordentliches Engagement in Hilfsorganisationen
- Natur- und Umweltschutz

(5) Ehrungen sollen grundsätzlich außer Betracht bleiben für

- Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch allgemeine Wahlen gebildet wurden, ebenso die ehrenamtliche Tätigkeit in politischen Parteien oder Gruppierungen und
- Verdienste, die nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz gewürdigt werden können.

§ 3 Voraussetzung für die Ehrung

(1) Voraussetzung für eine Ehrung ist entweder eine 15- bzw. 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit, eine besonders intensiv und umfangreich geleistete Tätigkeit oder auch eine herausragende Leistung.

(2) Hinzukommen muss ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, unentgeltlicher und gemeinnütziger Einsatz. Die Unentgeltlichkeit des Einsatzes wird durch einen bloßen Auslagenersatz nicht ausgeschlossen.

(3) Das Erfordernis der langjährigen Dauer oder einer besonders intensiv und umfangreich geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit kann auch dann erfüllt sein, wenn die Tätigkeit ihrer Natur nach nur während eines Teils des Jahres erbracht werden kann. Tätigkeiten in verschiedenen ehrenamtlichen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können addiert werden.

§ 4 Vorschlagsrecht und Auswahlgremium

(1) Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Einrichtungen, Kirchen, Gemeinderatsmitglieder sowie jeder Bürger der Gemeinde Fahrenzhausen.



(2) Die Ehrungsvorschläge sind mit ausführlicher schriftlicher Begründung entsprechend den genannten Kriterien bei der Gemeinde Fahrenzhausen einzureichen und von der Verwaltung für das Auswahlgremium vorzubereiten.

(3) Das Auswahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Finanz-, Sozial- und Personalausschusses.

(4) Das Auswahlgremium prüft die eingereichten Vorschläge und bereitet eine Vorauswahl für den Gemeinderat vor. Die letztendliche Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen obliegt dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Auszeichnung und Ehrung

(1) Die zu ehrenden Personen werden vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Fahrenzhausen wie folgt ausgezeichnet:

- Die Ehrung für eine besonders intensive und umfangreich geleistete ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt mittels Übergabe einer Anstecknadel in Bronze sowie einer Urkunde.
- Die Ehrung für eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch Übergabe einer Bürgermedaille in Silber nebst Anstecknadel in Silber sowie einer Urkunde.
- Die Ehrung für eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch Übergabe einer Bürgermedaille in Gold nebst Anstecknadel in Gold sowie einer Urkunde.
- Unabhängig von der Dauer der Tätigkeit kann der Gemeinderat die Ehrenmedaille in Silber oder Gold für besonders herausragende Leistungen vergeben.

(2) Die Ehrung soll eine Feierstunde für ehrenamtlich Tätige sein. Sie soll im Turnus von zwei Jahren unter dem Motto "Fahrenzhausen ehrt das Ehrenamt" in einem würdigen Rahmen erfolgen. In der Gemeindezeitung und auf der Homepage wird über den Ehrenabend sowie über die Geehrten berichtet.

(3) Um einen für eine Ehrung würdigen Rahmen zu gewährleisten, werden zusätzlich zu den zu ehrenden Personen weitere ehrenamtlich Tätige eingeladen. Die örtlichen Einrichtungen, Vereine und Organisationen haben ein Vorschlagsrecht. Die Einladungsliste bereitet das Auswahlgremium vor und der Gemeinderat entscheidet darüber in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt („Fahrenzhausen ehrt das Ehrenamt“) vom 12. Oktober 2010 außer Kraft.

Fahrenzhausen, 20. Juni 2017

Heinrich Stadlbauer
1. Bürgermeister